



46/SN-202/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Stubenring 1
1010 Wien

Referent: Dr. Georg GRIEBER,
RA in Wien

ZI: 13/1 01/114

**Entwurf eines BG mit dem das Kinderbetreuungsgeldgesetz erlassen wird sowie das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Mutterschutzgesetz 1979, das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, das Landarbeitsgesetz 1984, das Karenzgeldgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Überbrückungshilfengesetz, das Einkommenssteuergesetz 1988 und das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz geändert werden:
GZ: 10.302/13-4/2001**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem Gesetzesvorhaben auf Einführung eines Kinderbetreuungsgeldes samt den geplanten Änderungen der Elternkarenz erstattet der Österreichische Rechtsanwaltskammertag nachstehende

S t e l l u n g n a h m e:

1. Vorab ist darauf zu verweisen, daß die Einführung des Kinderbetreuungsgeldes anstelle des Karenzgeldes eine in der Öffentlichkeit seit längerem ausführlich diskutierte Frage darstellt. Es ist eine politische Entscheidung, welchem Personenkreis, für welche Dauer und in welcher

Höhe des Kinderbetreuungsgeld zustehen soll. Ebenso gilt dies für den geplanten Zuschuß zum Kinderbetreuungsgeld für sozial schwache Eltern, das Ausmaß der Elternkarenz, sowie deren Absicherung durch Kündigungsschutzbestimmungen.

Generell ist es zu begrüßen, wenn Familien mit Kindern finanziell unterstützt werden und jenem Elternteil, der sich der Betreuung des Kindes widmet, das Kinderbetreuungsgeld und Karenzzeiten gebühren. Damit verbunden soll auch ein Kündigungs- und Entlassungsschutz sein, wenn dieser Elternteil in einem Arbeitsverhältnis steht. Ebenso ist die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung, die Anerkennung von Zeiten des Kinderbetreuungsgeldbezuges als Beitragszeiten in der Pensionsversicherung und Krankenversicherung eine wünschenswerte flankierende Maßnahme.

2. Für die Rechtsanwaltschaft ist es besonders zu begrüßen, daß die Grenzen der Zuverdienstmöglichkeit hinaufgesetzt werden. Dadurch wird es möglich sein, daß ein Rechtsanwalt in einem gewissen Umfang neben der Kinderbetreuung seine Tätigkeit ausübt und sich dadurch auch die für den Beruf notwendige hohe Qualifikation besser erhalten kann.

Für Rechtsanwälte wäre allerdings eine Klarstellung wünschenswert. Diese ist deshalb erforderlich, weil Rechtsanwälte gem § 5 GSVG das sogenannte „opting out“ aus der Pensions- und Krankenversicherung des GSVG vornehmen konnten und hievon auch Gebrauch machten. Trotzdem ist jedoch davon auszugehen, daß Rechtsanwälte in das System der gesetzlichen Sozialversicherung einbezogen sind, denn sie unterliegen grundsätzlich dem GSVG. Wenn daher in dem Gesetzesentwurf auf Pflichtversicherungszeiten nach dem GSVG verwiesen wird, wie etwa in § 2 Abs. 3 oder § 26 Abs 1 Z 2, sollte zum Ausdruck gebracht werden, daß diese Regelung auch für jene Selbständigen gilt, die gem § 5 GSVG von dem Recht auf „opting out“ aus der Pflichtversicherung Gebrauch machten.

Aus den gleichen Gründen ist eine Adaptierung des § 24 (Krankenversicherung der Leistungsbezieher) angebracht. Nach dieser Bestimmung sind die Bezieher von Kinderbetreuungsgeld in der Krankenversicherung teilversichert. Zur Durchführung der Krankenversicherung werden in weiterer Folge die sachlich zuständigen Versicherungsträger angeführt. Diese Regelung könnte dahingehend mißverstanden werden, daß trotz des „opting out“ für die in § 5 GSVG genannten Selbständigen während der Zeit des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld ein

Wechsel von der standeseigenen Versicherung zur GSVG-Versicherung stattfinden solle. Dies ist aber nicht zweckmäßig und offenbar auch nicht gewollt. Es sollte durch einen Hinweis in § 24 sichergestellt werden, daß für die genannte Personengruppe die bisher gewählte Krankenversicherung aufrecht zu bleiben hat.

3. Unabhängig hiervon, ist auf eine Gesetzeslücke hinzuweisen, die sich bei einem Wechsel des anspruchsberechtigten Elternteiles ergibt. § 7 sieht vor, daß Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld dann besteht, wenn die entsprechenden Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen vorgenommen und nachgewiesen wurden. Ungeachtet dessen besteht der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld auch dann, wenn die Vornahme bzw. der Nachweis der Untersuchungen aus Gründen, die nicht von den Kindeseltern zu vertreten sind, unterblieb (§ 7 Abs 3). Nun kann es durchaus sein, daß die Kindesmutter - aus welchen Gründen immer - diese Untersuchungen unterließ, jedoch sodann ein Wechsel des Kindes in den Haushalt des Vaters stattfindet, der in weiterer Folge gem § 2 bzw. § 9 für den Bezug auf Kinderbetreuungsgeld oder den Zuschuß zum Kinderbetreuungsgeld anspruchsberechtigt ist. Es würde nun eine Härte des Gesetzes darstellen, wenn aus einem nicht vom Kindesvater zu vertretenden Grund der Anspruch auf diese Leistungen entfiel. Die Bestimmung des § 7 Abs 3 gibt in der beabsichtigten Fassung für diesen Fall keine Ausnahmeregelung her, weil das Unterbleiben der Untersuchungen von *einem der beiden Kindeseltern* zu vertreten ist. Daher wird empfohlen, diese Bestimmung dahin zu ändern, daß die Leistung auch dann zusteht, wenn der Nachweis der Untersuchungen aus Gründen, die nicht von dem *bezugsberechtigten Kindeselternteil* zu vertreten sind, unterblieben ist.
4. Abschließend verweist der Österreichische Rechtsanwaltskammertag darauf, daß die mit dem Kinderbetreuungsgeldgesetz einhergehenden Änderungen des Mutterschutzgesetzes 1979, des Elternkarenzurlaubsgesetzes etc. über die Karenz der Elternteile, die Aufteilung dieser Karenz zwischen den Elternteilen und die Regelung über die Teilzeitbeschäftigung sehr einzelfallbezogen und kompliziert dargestellt werden. Ohne entsprechende Beratung durch einen Fachmann, ist das Gesetz in manchen Bereichen nicht verständlich. Nicht übersehen werden darf, daß es für die Elternteile bereits hinlänglich schwierig ist, die richtige Entscheidung zu treffen, wer von beiden nun für welche Dauer Karenz nimmt oder eine Teilzeitbeschäftigung anstrebt. Wenn dieser Entscheidungsprozeß dadurch erschwert wird, daß eine allgemein ver-

ständige Regelung dem Gesetz nicht ohne weiteres entnommen werden kann, steht zu befürchten, daß die gesetzgeberische Absicht in der Praxis nicht entsprechend zum Tragen kommt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

RECHTSANWALTSKAMMERTAG WIEN

Wien, am

21. MAI 2001

